Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 632
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Tommy Tabor (AfD)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:

## Unterhaltsvorschussleistungen in Berlin

und **Antwort** vom 23. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26632**
**vom 11. Februar 2021**
**über Unterhaltsvorschussleistungen in Berlin**

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1.) Welche Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen erfüllt werden? Welcher aufenthaltsrechtliche Status muss gegeben sein? In welchen Fällen besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss? Welche Gesetze und Rechtsvorschriften sind für Berlin einschlägig?
2.) Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss vor, wenn Elternteil und Kind Arbeitslosengeld II beziehen? Inwieweit sind Unterhaltsvorschusszahlungen auf Leistungen des JobCenters anzurechnen?
3.) In welchen Fällen sind Anträge auf Unterhaltsvorschuss abzulehnen und wie gestaltet sich die konkrete Rechtsgrundlage dazu?

Zu 1. bis 3.:

Die Anspruchsvoraussetzungen werden durch das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz- UVG) geregelt. Zudem schaffen die bundesweit abgestimmten Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes einen einheitlichen Rahmen bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben.

§ 1 des UVG definiert den Personenkreis der anspruchsberechtigten Kinder einschließlich der Voraussetzungen für Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Für diese Kinder gilt zusätzlich, dass sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines gültigen an-

spruchsbegründenden Aufenthaltstitels oder freizügigkeitsberechtigt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU sein müssen. Die jeweiligen Aufenthaltstitel werden in § 1 Absatz 2a UVG benannt. Ergänzende Ausführungen dazu finden sich unter Ziffer 1.9. der genannten Richtlinien zur Durchführung des UVG.

Grundsätzlich hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung, wer

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- nicht oder nicht regelmäßig
  a) Unterhalt von dem anderen Elternteil mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen oder,
  b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen erhält

und

- im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Einrichtung oder Anstalt untergebracht ist.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem SGB II vermieden werden kann,

oder

- der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des SGB II in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt und nur ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhält.

Erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen werden als eigenes Einkommen des Kindes bei der Berechnung seines Bedarfs gemäß § 11 SGB II berücksichtigt.

Nach den Bestimmungen des UVG besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz, wenn der betreuende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken (§ 1 Absatz 3 UVG).

Der Anspruch entfällt, wenn der haushaltsferne Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt. Der Anspruch ist ebenfalls nicht gegeben, wenn der Bedarf des Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, z.B. durch Unterbringung in einer Einrichtung, gedeckt ist (§ 1 Absatz 4 UVG).

4.) Welche Mitwirkungspflicht besteht seitens der Mutter, den Vater ausfindig zu machen? In welchen Fällen kann mangelnde Mitwirkung zum Versagen von Unterhaltsvorschuss führen und wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dazu?

5.) Welche Angaben müssen Alleinerziehende gegenüber der Unterschaltsvorschussstelle und der Beistandsschaft machen und wie ist dies gesetzlich geregelt? Welche Konsequenzen drohen bei Zuwiderhandlung?

Zu 4. und 5.:

Der antragstellende Elternteil ist verpflichtet, die für die Bewilligung der Leistung nach dem UVG erforderlich Angaben richtig und vollständig abzugeben, Änderungen unverzüglich mitzuteilen und der Mitwirkungspflichten nach Aufforderung nachzukommen. Dazu gehören Auskünfte zum antragstellenden Elternteil und zum Kind, für das die Leistung beantragt wird, sowie zum anderen, haushaltsfernen Elternteil. Die Angaben sind durch geeignete Beweisurkunden zu belegen (§ 60 Absatz 1 Nr. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Detaillierte Angaben dazu sind unter Ziffer 1. der genannten Richtlinien zur Durchführung des UVG zu finden.

Wird die Vaterschaft im Antrag mit „unbekannt“ angegeben, ist die antragstellende Kindesmutter dazu umfassend, in der Regel in persönlichen Gesprächen, zu befragen. Dabei sind insbesondere Auskünfte über die Umstände im Zusammenhang mit der Entstehung der Vaterschaft zu erteilen. Die Einrichtung einer Beistandschaft kann dabei eine wichtige Unterstützung sein, ist aber nicht verpflichtend.

Sofern die Kindesmutter ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Vaterschaft nicht in dem vorgeschriebenen Umfang und in zeitgerechten Abständen nachkommen, ist der Anspruch ausgeschlossen.

Wurden Leistungen nach dem UVG erbracht, weil bei Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig keine, falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, hat der antragstellende Elternteil den geleisteten Betrag zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn der betreuende Elternteil bei Antragstellung gewusst hat oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für den Leistungsbezug nicht vorliegen (§ 5 Absatz 1 UGV).

6.) Mit welchen Ländern bestehen Abkommen, Unterhalt/die Rückzahlung von Unterhaltsvorschuss auch von familienfernen Elternteilen im Ausland einfordern zu können?

Zu 6.:

Grundsätzlich regelt das Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten - Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (kurz: AUG) im innerstaatlichen Recht, wie die jeweiligen Unterhaltsabkommen in Deutschland umgesetzt werden und Unterhalt geltend gemacht werden kann. Für Deutschland ist das Bundesamt für Justiz (BfJ) gemäß § 4 Abs. 1 des AUG als Zentrale Behörde mit der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhalt betraut.

Die nachfolgend genannten Vereinbarungen betreffen die internationalen Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Es werden jeweils die derzeit vorrangig anwendbaren Rechtsgrundlagen und die entsprechenden Vertragsstaaten genannt:

1. EG-Unterhaltsverordnung (EG-UntVO)
Hierzu gehören die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks. Dort gilt das UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956 (s. unter 3.) und die EG-UntVO nur eingeschränkt.

2. Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 (HUÜ 2007)
Die Anwendung des HUÜ 2007 erfolgt für:
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Guyana, Honduras, Kasachstan, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Serbien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Weißrussland.

3. UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956
Hier wird das BfJ als deutsche Empfangs- und Übermittlungsstelle nach dem UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956 für folgende Länder tätig:
Algerien, Argentinien, Australien, Barbados, Burkina Faso, Chile, China (Taiwan), Dänemark, Ecuador, Guatemala, Haiti, Heiliger Stuhl, Israel, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Liberia, Marokko, Mexiko, Republik Moldau, Monaco, Neuseeland, Niger, Nordmazedonien, Pakistan, Philippinen, Schweiz, Seychellen, Sri Lanka, Surinam, Tunesien, Uruguay und die Zentralafrikanische Republik.

4. Verfahren bei förmlicher Gegenseitigkeit
Das BfJ betreut auch Verfahren mit ausländischen Staaten, mit denen keine internationalen Übereinkommen vereinbart wurden, sondern die förmliche Gegenseitigkeit verbürgt worden ist. Das betrifft derzeit Kanada (mit Ausnahme der Provinz Québec und des Territoriums Nunavut) und die Republik Südafrika.

Die Unterhaltsvorschussstellen nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich in eigener Zuständigkeit wahr. Soweit eine Einschaltung des BfJ durch das Jugendamt nicht erfolgt, weil sich der unterhaltspflichtige Elternteil nicht in einem der jeweils genannten Vertragssaaten aufhält, ist der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen besondere Beachtung zu schenken.

7.) Wie hoch fällt die finanzielle Mehrbelastung durch die Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes für die öffentliche Hand insgesamt aus?

Zu 7.:

Die Entwicklung der Gewährung von Unterhaltsvorschuss verlief in den Jahren 2017 bis 2020 wie folgt:

**Tabelle: Höhe der Ausgaben nach dem UVG in Berlin 2017 bis 2020, auf volle Euro aufgerundet**

| Jahr | Gesamtausgaben in € | Bundesanteil in € | Landesanteil in € |
|---|---|---|---|
| 2017 | 64.772.057 | 23.641.800 | 41.130.257 |
| 2018 | 125.199.615 | 50.079.846 | 75.119.769 |
| 2019 | 131.216.100 | 52.486.440 | 78.729.660 |
| 2020 | 140.676.031 | 56.270.413 | 84.405.618 |
| Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, UVG-Statistiken 2017 bis 2020 | | | |

(Anm.: der Anteil des Bundes stieg mit Beginn der Reform von einem Drittel bis 30.06.2017 auf 40 % ab 01.07.2017)

Nach der Reform zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zum 1. Juli 2017 haben sich aufgrund des erheblichen Anstiegs der Fallzahlen, der in der Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen begründet liegt, die Ausgaben von 2017 zu 2018 fast verdoppelt (Anstieg um 93,3 %). Von 2018 zu 2019 sind die Ausgaben mit 4,8 % dagegen moderat gestiegen; ebenso von 2019 zu 2020 (Anstieg um 7,21 %).

8.) Welche Maßnahmen und Strategien bestehen zur Verbesserung der Rückholquote bezüglich des Unterhaltsvorschusses? (Bitte um Darstellung der Stufen, der Instrumente und der fallspezifischen Strategien)

Zu 8.:

Die vom Senat eingesetzte Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss“ (AG LFU) hat aktuell einen Leitfaden zur Eintreibung der Forderungen nach dem UVG entwickelt. Ziel dieses Leitfadens ist es, ein vereinfachtes und vereinheitlichtes Verfahren aufzuzeigen, an welchem sich Schritte und Fristen zur Forderungseintreibung orientieren sollten, um einen weitestgehend schlanken Prozess zu schaffen

und Einnahmen langfristig zu sichern. Informationstechnisch werden die Prozesse durch die Einführung und Fortentwicklung des neuen Fachverfahrens Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (Modul III – UVG) unterstützt.

Der Leitfaden ist mit den Bezirken abgestimmt und befindet sich jetzt in der Umsetzungsphase.

Berlin, den 23. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie